

Überschaubarer Aufwand kann Liquidität von Bauunternehmen sichern

Prüfbarkeit von Abschlags- und Schlussrechnungen: Wie Dokumentation und Digitalisierung die Abrechnung von Bauleistungen rechtlich stärken

Berlin – In kaum einer Branche ist die Liquidität so unmittelbar vom Projektfortschritt abhängig wie im Baugewerbe. Abschlagszahlungen sind unverzichtbar, um Material, Personal und Vorleistungen laufend finanzieren zu können. Dennoch sehen sich viele Bauunternehmen mit verzögerten oder ausbleibenden Zahlungen konfrontiert. Auftraggeber begründen dies häufig mit dem Einwand, die Rechnung sei „nicht prüfbar“. Auffällig ist, dass selten die tatsächlich erbrachte Leistung infrage steht. Vielmehr wird argumentiert, der Umfang der erbrachten Leistung sei nicht ausreichend nachvollziehbar belegt.

Die „Prüfbarkeit“ einer Rechnung hat dabei zweifach Bedeutung: Zum einen wird eine Werklohnforderung erst fällig, wenn eine prüfbare Abrechnung vorliegt. Zum anderen entscheidet die Nachvollziehbarkeit der abgerechneten Leistungen darüber, ob die inhaltliche Richtigkeit der Abrechnung nachgewiesen werden kann.

Der Grundsatz der prüfbaren Abrechnung ist in § 14 Abs. 1 VOB/B festgehalten und gilt aufgrund von § 16 Abs. 1 VOB/B für Abschlags- und Schlussrechnungen gleichermaßen. Diese müssen so gestaltet sein, dass der Auftraggeber sie zügig nachvollziehen und sachgerecht kontrollieren kann. Auch für BGB-Bauverträge regelt § 650g Abs. 4 BGB seit dem 1.1.2018, dass neben der Abnahme die Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung Voraussetzung für die Fälligkeit des Werklohns ist. Der Begriff der Prüfbarkeit wirkt dabei

zunächst abstrakt, ist inhaltlich aber vergleichsweise klar: Der Auftraggeber muss aus der Rechnung erkennen können, was genau in welchem Umfang als Leistung erbracht wurde und auf welcher Grundlage die Abrechnung erfolgt. Die Aufstellung soll übersichtlich erfolgen und die in den Vertragsbestandteilen verwendete Reihenfolge der Posten einhalten sowie die dortigen Bezeichnungen verwenden (vgl. § 14 Abs. 1 S. 2 VOB/B). Zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung sind der Rechnung erforderliche Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege beizufügen (vgl. § 14 Abs. 1 S. 3 VOB/B).

Die jüngere Rechtsprechung verlangt dabei keine Perfektion, sondern stärkt die Position der Auftragnehmer. Eine Rechnung ist bereits prüfbar, wenn sie die wesentlichen Angaben enthält, um den Kontroll- und Informationsinteressen des Auftraggebers zu genügen (OLG Nürnberg, Beschl. v. 6.5.2022, Az. 13 U 3646/21). Auch eine

nicht vollends durchstrukturierte Schlussrechnung kann prüfbar sein, sofern Mengen, Zeiten und Positionen grundsätzlich nachvollziehbar angegeben werden. Für eine Prüfbarkeit spricht insbesondere, wenn der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Fachmann die Rechnung tatsächlich geprüft hat (OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 13.3.2023, Az. 21 U 52/22). Deutlich zeigt sich zudem die Tendenz, dass der Auftraggeber genau angeben muss, welche konkrete Information ihm fehlt. Pauschale Beanstandungen wie „unvollständig“ oder „nicht nachvollziehbar“ genügen nicht. Stattdessen muss der Auftrag-



Baubetriebe sind auf pünktliche Zahlungen angewiesen, um Material- und Lohnkosten zu begleichen.

geber begründen, welche Einwände er gegen die Prüfbarkeit erhebt, damit der Auftragnehmer nachbessern kann.

Die Fälligkeit einer Rechnung ist jedoch nur die erste Hürde bei der Durchsetzung einer streitigen Forderung und ist vom Nachweis der inhaltlichen Richtigkeit zu unterscheiden. Die Nachweisführung für erbrachte Leistungen hängt eng mit der Baustellendokumentation zusammen und ist die Brücke zwischen tatsächlicher Ausführung und formaler Abrechnung. Oft scheitert es dabei an Details: Fotos haben keinen erkennbaren Bezug zur abgerechneten Position, Aufmaße enthalten kein Datum oder keine Skizze, Anordnungen des Auftraggebers werden nicht schriftlich bestätigt oder Behinderungen nicht vollständig festgehalten. Hinzu kommt, dass Informationen oft verstreut sind – auf Smartphones verschiedener Mitarbeiter, in E-Mails, in persönlichen Notizen oder in nicht synchronisierten Apps.

Entstehen dabei Lücken, können diese später häufig nicht mehr zuverlässig geschlossen werden. Die erforderliche Beweisführung ist dann im Nachhinein kaum noch möglich und Vergütungsansprüche für erbrachte Leistungen können schlimmstenfalls endgültig verloren gehen, oder es müssen bei Vergleichen empfindliche Abschläge von Forderungen hingenommen werden. Dabei lässt sich eine belastbare Dokumentation vergleichsweise einfach erreichen. Entscheidend ist weniger der technische Aufwand als die Systematik: Jedes relevante Ereignis und jede erbrachte Leistung sollte erkennbar einem Zeitpunkt, einem Ort, einer verantwortlichen Person und einer vertraglichen Position zugeordnet werden. Aufmaße sollten bestenfalls gemeinsam erfolgen und nicht nur Mengen enthalten, sondern auch Angaben zur Messmethode sowie eine kurze Erläuterung, wie das Ergebnis zustande kam. Fotos gewinnen erheblich an Beweiswert, wenn sie mit einem klaren Bezug versehen werden, etwa

indem das Aufnahmeobjekt benannt und eine Planstelle markiert wird. Diese Sorgfalt bei der Dokumentation gilt nicht nur für den Nachweis erbrachter Mengen, sondern auch für Nachtragsforderungen und bauzeitliche Ansprüche. Anordnungen des Auftraggebers und Absprachen über geänderte oder zusätzliche Leistungen sollten grundsätzlich schriftlich bestätigt werden; Behinderungsanzeigen sollten mit konkreten Angaben zu Ursache, Dauer und Auswirkungen versehen sein.

Die zunehmende Digitalisierung der Baustelle bietet erhebliche Chancen: Digitale Bautagebücher, Foto-Tools mit eindeutigen Zeitstempeln, Cloud-Systeme für Aufmaße oder BIM-Modelle sorgen für eine bessere Nachvollziehbarkeit und einen schnellen Zugriff auf Projektdaten. Gerichte erkennen digitale Dokumente zur Nachweisführung grundsätzlich an, sofern ihre Authentizität nachvollziehbar bleibt. Wichtig ist deshalb, dass Metadaten wie Erstellungszeitpunkt, Ort und Bearbeiter nicht verloren gehen und dass die Speicherung manipulationssicher erfolgt. Ebenso relevant ist die Möglichkeit, Unterlagen mitsamt Dateihistorie vollständig exportieren zu können. So bieten digital organisierte Belege einen deutlichen Vorsprung gegenüber einer Zettelmappe.

Mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz entstehen neue Möglichkeiten, aber auch neue Risiken. KI-gestützte Werkzeuge können Bilddaten auswerten, Mengen automatisiert ermitteln oder Baustellenberichte generieren. Das spart Zeit, erfordert jedoch auch Sorgfalt. Denn zugleich besteht das Risiko, dass fehlerhafte KI-Ergebnisse als Organisationsver-

schulden gewertet werden können, wenn diese ungeprüft übernommen werden. KI kann eine Baustelle daher unterstützen, aber sie darf nicht die alleinige Grundlage für Aufmaße oder Leistungsnachweise sein. Eine kurze Notiz einer fachlich verantwortlichen Person (etwa „Mengenprüfung am ... durch ...“) kann im Streitfall entscheidend sein, um die Richtigkeit von Mengenermittlungen gerichtsfest zu beweisen. Eine prüfbare Rechnung zeichnet sich durch Klarheit aus. Die Rechnungspositionen sind verständlich anhand der vertraglichen Grundlagen bezeichnet, die Mengen nachvollziehbar begründet, die Bezüge zu Aufmaßen oder Fotobelegen eindeutig verknüpft. Idealerweise findet der Auftraggeber in der Rechnung Hinweise darauf, wo sich die zugehörigen Belege befinden – etwa im digitalen Bautagebuch, im Fotoarchiv oder im Aufmaßprotokoll.

Wer konsequent und nachvollziehbar dokumentiert, verkürzt Rückfragen und stärkt seine Position für den Fall einer – bestenfalls vermeidbaren – gerichtlichen Auseinandersetzung. Digital unterstützt und durchdacht organisiert, verwandelt sich Dokumentation von einer lästigen Pflicht zum strategischen Instrument zur Liquiditätssicherung. Der organisatorische Aufwand dafür ist in Zeiten digitaler Werkzeuge überschaubar, der Nutzen enorm.

Zum Autor
Sebastian Jakobi ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Salary Partner bei Leinemann Partner Rechtsanwälte. Er berät und vertritt Projektentwickler sowie Bauunternehmen baubegleitend und bei gerichtlichen Auseinandersetzungen,



Sebastian Jakobi



Seit 100 Jahren steht Fristads für hochwertige Workwear. Zur neuen Bausaison bieten wir flexible Warnschutzkleidung mit geringerer Umweltbelastung und Umweltproduktdeklaration (EPD). Mit Fristads leuchten Sie heller, arbeiten sicherer, geschützter und konzentrierter – für maximale Sichtbarkeit und Komfort auf jeder Baustelle.

Sicher in die neue Bausaison - mit nachhaltigem Warnschutz!

fristads.com

FRISTADS®
WORKWEAR